

Verwaltungsgericht Würzburg

Urteil vom 15.10.2014

T e n o r

I. Die Nummern 2 bis 4 des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 27. August 2012 werden aufgehoben.

Die Beklagte wird verpflichtet, dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen.

II. Die Kosten des Verfahrens hat die Beklagte zu tragen. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

III. Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht der Kläger vorher in gleicher Höhe Sicherheit leistet.

T a t b e s t a n d

1. Der Kläger ist ein nach eigenen Angaben ein am ... 1960 geborener iranischer Staatsangehöriger. Ein erster Asylantrag wurde mit Bescheid vom 6. Mai 2009 abgelehnt. Die dagegen gerichtete Klage wurde mit Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichts Würzburg vom 24. November 2010 - W 6 K 09.30134 - abgewiesen. Der Antrag auf Zulassung der Berufung wurde mit Beschluss des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 24. Januar 2011 - 14 ZB 11.30006 - abgelehnt.

Mit Schriftsatz seines Bevollmächtigten vom 16. April 2012 stellte der Kläger einen Antrag auf Durchführung eines weiteren Asylverfahrens (Folgeantrag). Auf den Schriftsatz samt Anlagen sowie auf die Niederschrift über die informatorische Anhörung am 16. Juli 2012 wird Bezug genommen. Zur Begründung trug der Kläger im Wesentlichen vor, dass er sich exilpolitisch betätige. Er fertige Karikaturen gegen das iranische Regime, die auch veröffentlicht worden seien. Weiter habe er einen Film in Würzburg vorgeführt, den er bereits im Iran gefertigt habe. Außerdem habe er am 3. Februar 2012 ein Interview in Radio ... gegeben und Artikel in der Zeitschrift ... veröffentlicht. Des Weiteren sei in der ... vom ... über ihn berichtet worden. Zudem unterhalte er eine Web-Seite mit oppositionellem Inhalt.

Mit Bescheid vom 27. August 2012 lehnte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge die Anerkennung des Klägers als Asylberechtigter ab (Nr. 1) und stellte fest, dass die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nicht vorliegen (Nr. 2) sowie dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG nicht vorliegen (Nr. 3). Der Kläger wurde aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung, im Falle der Klageerhebung innerhalb von 30 Tagen nach unanfechtbarem Abschluss des Asylverfahrens, zu verlassen. Die Abschiebung in den Iran oder einen anderen Staat wurde angedroht (Nr. 4). Zur Begründung ist im Wesentlichen ausgeführt, der Kläger habe angegeben,

exilpolitisch aktiv zu sein. Die nach § 51 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG erforderliche Änderung der Sachlage sei somit im vorliegenden Fall gegeben. Die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft seien nicht erfüllt. Erstaunlich sei, dass der Kläger ab November 2010 bis Januar 2012 fast keine oder keinerlei Aktivitäten entwickelt habe. Ab Januar 2012 bis zur Folgeantragstellung habe er hingegen gehäufte Aktivitäten geltend gemacht. So verhalte sich jedoch kein überzeugter Regimegegner, sondern diese seien kontinuierlich immer wieder exilpolitisch tätig. Die vom Kläger vorgetragene exilpolitische Betätigung führe nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit zu einer politischen Verfolgung. Niedrig profilierte Aktivitäten reichten nicht. Die vom Kläger aufgeführten Aktivitäten seien zwar von ihrer Anzahl her seit Januar 2012 häufiger als im vorangegangenen Jahr. Es sei jedoch nicht ersichtlich, dass die vom Kläger entwickelten Aktivitäten einen wirklich großen Personenkreis zugänglich seien. Überdies handele es sich größtenteils um alte Karikaturen, die bereits im Erstverfahren Gegenstand des Verfahrens gewesen seien, bzw. um Karikaturen, die sich mit der Darstellung der Behandlung von Asylbewerbern in der Bundesrepublik Deutschland beschäftigten. Seine Aktivitäten seien von ihrer inhaltlichen Aussage niedrigen Profils. Die Ernsthaftigkeit der politischen Überzeugung, Art, Dauer und Intensität exilpolitischer Betätigung seien beim Kläger äußerst unterschiedlich ausgeprägt. Er habe im Jahr 2011 keine Aktivitäten entwickelt, da er seinen Sohn habe nicht gefährden wollen. Den Artikel im ... habe der Kläger unmöglich selbst verfassen können, da er im flüssigen und fehlerlosen Deutsch verfasst worden sei. Der Artikel von amnesty international stimme bereits inhaltlich nicht, da der Kläger weder Professor noch Lehrstuhlinhaber sei. Auch beim schriftlich vorgelegten Interview sei nicht deutlich, von wem dies übersetzt und was also tatsächlich gesprochen worden sei. Hinsichtlich des Weblogs sei festzustellen, dass ein konkreter Hinweis fehle, weshalb gerade der Kläger in Anbetracht der Vielzahl von Asylbewerbern erstellten gleichartigen Internetseiten ins Visier der iranischen Sicherheitsbehörden geraten sollte. Auf die Begründung des Bescheides wird im Einzelnen Bezug genommen. Der Bescheid wurde dem Kläger, adressiert an den Klägerbevollmächtigten, per Einschreiben zugestellt, welches am 29. August 2012 zur Post gegeben wurde.

2. Mit Schriftsatz vom 5. September 2012, eingegangen bei Gericht am 6. September 2012, ließ der Kläger Klage erheben.

Mit Schriftsatz vom 27. Dezember 2012 ließ der Kläger ergänzend zu den bisher im Verfahren eingereichten Unterlagen bezüglich der weiteren aktuellen Aktivitäten des Klägers eine Aufstellung mit dem Titel „Eingereichte Unterlagen im Dezember 2012“ nebst den entsprechenden Nachweisen zur Vorlage bringen und auf diese verweisen. Die eingereichten Unterlagen enthalten unter anderem Artikel aus der ..., ein Interview des Bayerischen Rundfunks, Ausdrucke von der Facebook-Seite, Informationen zum Interview bei Radio ..., Anlagen zu einer Ausstellung in Würzburg samt neuer Karikaturen sowie Postkarten, Fotos und Flyer.

Mit Schriftsatz vom „27.12.2012“, eingegangen bei Gericht am 13. März 2013, ließ der Kläger eine Reihe weiterer Dokumente zu seinen Aktivitäten vorlegen. Zur Begründung ließ der Kläger im Wesentlichen noch ausführen, die Anhörung des Klägers habe sich verzögert; es habe keine neutrale und ergebnisoffene Atmosphäre gegeben. Der Kläger sei verunsichert gewesen. Der Kläger habe die von ihm gezeichneten Artikel tatsächlich vollständig alleine verfasst. Sie seien nur übersetzt worden. Entsprechendes gelte für die Internetaktivitäten. Der iranische Staat überwache auch die Internetaktivitäten. Der Kläger sei im Iran aufgrund seiner künstlerischen Tätigkeiten sehr bekannt; dementsprechend könnten ihn die iranischen Stellen ohne jegliche Probleme identifizieren. Dem Kläger drohe bei der Rückkehr in den Iran Verfolgung. Ihm sei die Flüchtlings-eigenschaft zuzuerkennen, zumindest seien die Voraussetzungen eines Abschiebungsverbotes gegeben.

Mit Schriftsätzen vom 20. März 2013, 15. Mai 2013 und 18. Juli 2013 ließ der Kläger noch E-Mail-Verkehr mit dem Sender Radio ... sowie eine Reihe weiterer Dokumente zu seinen Aktivitäten vorlegen.

Mit Schriftsätzen vom 31. März 2014 und 6. August 2014 ließ der Kläger Stellung zu den eingegangenen Auskünften des Auswärtigen Amtes nehmen. Unter anderem ließ er vorbringen, die Auskünfte bestätigten, dass der Kläger und seine politischen Aktivitäten und deren Inhalte den iranischen Behörden sicherlich bekannt geworden seien mit sich hieraus ergebenden fatalen Konsequenzen für den Kläger. Die Klage sei aufgrund der Feststellung des Auswärtigen Amtes vollumfänglich begründet.

Mit Schriftsatz vom 29. September 2014 ließ der Kläger sein Vorbringen zu seinen Aktivitäten in den letzten Monaten unter Vorlage weiterer Unterlagen ergänzen. Er arbeite unter anderem mit einem Verlag in Form von Buchillustrationen und Covergestaltungen zusammen. Er sei in die Jury des Berufsverbandes Bildender Künstler BBK ... gewählt worden. Der neue Film „...“ sei gezeigt worden. Malereien und Skulpturen seien ausgestellt worden. Er habe einen Künstler- sowie Kunstworkshop verantwortet und an Ausstellungen teilgenommen. Über sämtliche Aktivitäten sei in der regionalen Presse, aber teilweise im Funk, Fernsehen und in der überregionalen Presse berichtet worden. Ihm sei ein Kulturförderpreis 2014 verliehen worden. Er betreibe weiterhin einen blogspot, unter dem er seine aktuellen Aktivitäten und Werke veröffentliche. Ebenso habe er eine Seite bei google.plus eingerichtet. Die Seiten hätten zigtausend Aufrufe. Bei google/Bilder sei der Kläger nach Eingabe seines Künstlernamens persönlich zu erkennen, ebenso seine regimekritischen Karikaturen, da diese im Internet weit verbreitet seien. Die künstlerischen Aktivitäten seien den iranischen Behörden bekannt. Dem Kläger drohe bei einer Rückkehr aufgrund seiner künstlerischen Aktivitäten mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit Verfolgung.

3. Die Beklagte beantragte mit Schriftsatz vom 11. September 2012, die Klage abzuweisen.

Die Beklagte teilte mit Schriftsatz vom 3. März 2014 mit, arbeitsüberlastungsbedingt könne gegenwärtig auf die Auskunft des Auswärtigen Amtes nicht eingegangen werden.

4. Die Kammer übertrug den Rechtsstreit mit Beschluss vom 4. Februar 2013 dem Berichterstatter als Einzelrichter zur Entscheidung.

In der mündlichen Verhandlung am 27. März 2013 hörte das Gericht den Kläger informatorisch an. Des Weiteren erließ das Gericht einen Beweisbeschluss zur Einholung einer sachverständigen Auskunft des Auswärtigen Amtes.

Mit Beschluss vom 9. April 2013 gewährte das Gericht dem Kläger Prozesskostenhilfe und ordnete ihm seinen Bevollmächtigten bei.

Das Auswärtige Amt nahm mit Schreiben vom 24. Februar 2014 und 9. Juli 2014 zu den Beweisfragen des Gerichts Stellung.

In der mündlichen Verhandlung am 15. Oktober 2014 beantragte der Klägerbevollmächtigte,

die Beklagte unter Aufhebung der Nrn. 2 bis 4 des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 27. August 2012 zu verpflichten, dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen;

hilfsweise, dem Kläger den subsidiären Schutz zuzuerkennen;

hilfsweise festzustellen, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 Satz 1 AufenthG vorliegen.

Das Gericht hörte den Kläger ergänzend informatorisch an.

5. Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird auf die eingereichten Schriftsätze samt Anlagen, auf die jeweilige Niederschrift über die mündliche Verhandlung am 27. März 2013 und 15. Oktober 2014, die Gerichtsakte (einschließlich der Akte des Verfahrens W 6 K 09.30134) sowie die beigezogenen Behördenakten (einschließlich der Akten des Vorverfahrens) Bezug genommen.

#### E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Die Klage, über die entschieden werden konnte, obwohl nicht alle Beteiligten in der mündlichen Verhandlung erschienen sind (§ 102 Abs. 2 VwGO), ist zulässig und begründet.

Die Nummern 2 bis 4 des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 27. Februar 2012 sind rechtswidrig und verletzen den Kläger in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 5 Satz 1 VwGO). Der Kläger hat im maßgeblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung (§ 77 Abs. 1 AsylVfG) einen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft (§ 3 AsylVfG). Aus diesem Grund war der streitgegenständliche Bescheid, wie beantragt, insoweit aufzuheben. Über die hilfsweise gestellten Anträge zum subsidiären Schutz (§ 4 AsylVfG) bzw. zu den nationalen Abschiebungsverboten (§ 60 Abs. 5 und Abs. 7 Satz

1 AufenthaltG) war nicht zu entscheiden.

1. Im Ergebnis war ein weiteres Asylverfahren i.S. des § 71 Abs. 1 AsylVfG durchzuführen. Die Voraussetzungen des § 51 VwVfG i.V.m. § 71 Abs. 1 Satz 1 erster Halbsatz AsylVfG sind aufgrund der künstlerischen Aktivitäten des Klägers gegeben. Unter Berücksichtigung der aktuellen abschiebungsrelevanten Lage im Iran hat der Kläger deswegen einen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gemäß § 3 AsylVfG.

Dem Kläger ist es gelungen, die Einhaltung der Voraussetzungen des § 71 AsylVfG und § 51 VwVfG hinsichtlich seiner neuen künstlerischen Aktivitäten glaubhaft zu machen. Dem Kläger war insoweit ein Wiederaufgreifensgrund zuzuerkennen, weil sich die Sach- und Rechtslage geändert hat. Er hat dies auch innerhalb der Drei-Monats-Frist geltend gemacht. Die Beklagte hat ebenfalls das Vorliegen der Voraussetzungen des § 71 AsylVfG i.V.m. § 51 VwVfG bejaht. Darauf kann Bezug genommen werden.

2. § 28 AsylVfG steht der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nicht entgegen. Nach § 28 Abs. 1a AsylVfG kann sich ein Kläger bei der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft auch auf Umstände stützen, die nach Verlassen seines Herkunftslandes entstanden sind. Dabei ist die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft auch nicht nach § 28 Abs. 2 AsylVfG ausgeschlossen. Hiernach kann einem Ausländer, welcher nach Rücknahme oder unanfechtbarer Ablehnung eines Asylantrags erneut einen Asylantrag stellt und diesen auf Umstände stützt, die er nach Rücknahme oder unanfechtbarer Ablehnung eines früheren Antrags selbst geschaffen hat, in einem Folgeverfahren in der Regel die Flüchtlingseigenschaft nicht zuerkannt werden. Zwar handelt es sich auch im Fall regimekritischer künstlerischer Aktivitäten nach der Ankunft in Deutschland um einen selbstgeschaffenen Nachfluchtgrund. Das Gericht geht jedoch davon aus, dass im vorliegenden Fall eine Ausnahme vom gesetzlichen Regelfall vorliegt. Zwar werden durch die Vorschrift des § 28 Abs. 2 AsylVfG Nachfluchtgründe regelhaft unter Missbrauchsverdacht gestellt. Durch diese Regelung soll der Anreiz genommen werden, nach unverfolgter Ausreise und abgeschlossenem Asylverfahren aufgrund neu geschaffener Nachfluchtgründe ein Asylverfahren zu betreiben, um damit einen dauerhaften Aufenthalt zu erlangen (BT-Drs. 15/420, 109 f.). Die gesetzliche Missbrauchsvermutung ist aber widerlegt, wenn der Asylbewerber den Verdacht ausräumen kann, er habe Nachfluchtaktivitäten nach Ablehnung des Erstantrags nur oder aber hauptsächlich mit Blick auf die erstrebte Flüchtlingsanerkennung entwickelt oder intensiviert. Die Beurteilung, ob der Kläger gute Gründe vorgebracht hat, ist eine dem Tatsachengericht vorbehaltene Frage der Sachverhalts- und Beweiswürdigung im Einzelfall. Hierzu ist die Persönlichkeit des Asylbewerbers und dessen Motivation für seine nun aufgenommenen Aktivitäten vor dem Hintergrund seines bisherigen Vorbringens und seines Vorfluchtschicksals einer Gesamtwürdigung zu unterziehen (BVerwG, B.v. 31.1.2014 – 10 B 5/14 – juris; BVerwG, U.v. 18.12.2008 – 10 C 27.07 – BVerwGE 133, 31).

Vorliegend sprechen die vom Kläger im Verfahren geschilderten persönlichen Beweggründe für seine künstlerischen regimekritischen Aktivitäten überzeugend für eine Widerlegung der gesetzlichen Regelvermutung des § 28 Abs. 2 AsylVfG und für die Ausräumung des Missbrauchsverdachts. In der mündlichen Verhandlung am 27. März 2013 und am 15. Oktober 2014 schilderte der Kläger glaubhaft und überzeugend die Hintergründe seiner Aktivitäten, die gerade nach dem persönlichen Eindruck des Klägers in den mündlichen Verhandlungen gegen das Vorliegen einer risikolosen Verfolgungsprovokation sprechen. Der Kläger ist durchweg künstlerisch aktiv gewesen. Er war jedoch in seinen jeweiligen Möglichkeiten begrenzt (zunächst aus gesundheitlichen Gründen, später durch die Situation in der Gemeinschaftsunterkunft), so dass sich für ihn erst nach und nach weitere Möglichkeiten zu künstlerischen Aktivitäten eröffneten. Es gelang ihm, als Künstler Kontakte zu knüpfen und Material sowie Unterstützung zu erhalten. Ein weiterer Schub erfolgte durch den Auszug aus der Gemeinschaftsunterkunft. Aufgrund seiner künstlerischen Veranlagung haben sich so seine Aktivitäten zwangsläufig mit den weiter eröffneten Möglichkeiten intensiviert. Das Gericht hat keinen Zweifel, dass die Steigerung von Art, Umfang und Ausmaß der künstlerischen Aktivitäten des Klägers nicht aus asyl- oder aufenthaltstaktischen Gründen erfolgte, sondern in der künstlerischen Natur des Klägers liegen. Hinzu kommt, dass manche Aktivitäten, wie etwa das Interview mit dem Radio ..., nicht auf die Eigeninitiative des Klägers zurückzuführen sind. Vielmehr wurde nach dem Selbstmord eines Nachbarn in der Gemeinschaftsunterkunft eine entsprechende Anfrage an ihn herangetragen. Weitere Publizität ist teilweise auf Kontakte mit Personen zurückzuführen, die ihn gefördert haben. Der Kläger räumte darüber hinaus ehrlich ein, dass eine gewisse Rolle für eine zeitweilige künstlerische Zurückhaltung auch die Situation seines Sohns im Iran gespielt habe.

Hinzu kommt im Übrigen, dass sich die Situation für exilpolitisch Aktive, die gerade über das Internet agieren, und insbesondere auch für Künstler im Laufe der letzten Jahre verschärft hat, so dass eine gestiegene Verfolgungsgefahr, gerade auch auf Gründe beruht, die unabhängig vom Verhalten des Klägers sind. So hat das Auswärtige Amt in der eingeholten Auskunft vom 24. Februar 2014 ausdrücklich vermerkt, dass sich die rechtlichen und institutionellen Rahmenbedingungen für das harte Vorgehen gegen Künstler in den vergangenen Jahren verschärft haben.

### 3. Dem Kläger droht bei einer Rückkehr in den Iran politische Verfolgung.

Gemäß § 3 ff. AsylVfG darf ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Verfolgungshandlungen müssen an diese Gründe anknüpfend mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit drohen. Eine beachtliche Verfolgungswahrscheinlichkeit liegt dann vor, wenn die für eine Verfolgung sprechenden Umstände ein größeres Gewicht besitzen und deshalb gegenüber den dagegen sprechenden Tatsachen überwiegen. Maßgebend ist letztlich, ob es zumutbar erscheint, dass der Ausländer in sein Heimatland zurückkehrt (BVerwG, U.v. 3.11.1992 – 9 C 21/92 – BVerwGE 91, 150, 154; U.v. 5.11.1991 – 9 C 118/92 – BVerwGE 89, 162). Bei vorverfolgt

ausgereisten Flüchtlingen ist ein herabgestufter Wahrscheinlichkeitsmaßstab anzulegen. Dem vorverfolgt ausgereisten Ausländer ist die Flüchtlingseigenschaft bereits dann zuzuerkennen, wenn er von einer erneuten Verfolgung im Herkunftsland nicht hinreichend sicher ist. Über das Vorliegen einer mit der jeweils erforderlichen Wahrscheinlichkeit gegebenen Gefahr politischer Verfolgung entscheidet eine wertende Gesamtbetrachtung aller möglichen verfolgungsauslösenden Gesichtspunkte, wobei in die Gesamtschau alle Verfolgungsumstände einzubeziehen sind, unabhängig davon, ob diese schon im Verfolgerstaat bestanden oder erst in Deutschland entstanden und von dem Ausländer selbst geschaffen wurden oder ob ein Kausalzusammenhang zwischen dem nach der Flucht eingetretenen Verfolgungsgrund und entsprechend den schon in dem Heimatland bestehenden Umständen gegeben ist (BVerwG, U.v. 18.2.1992 – 9 C 59/91 – Buchholz 402.25, § 7 AsylVfG Nr. 1).

Ausgehend von diesen Vorgaben ist das Gericht unter Zugrundelegung des klägerischen Vorbringens sowie der verfahrensgegenständlichen Erkenntnisse und insbesondere der eigens eingeholten sachverständigen Stellungnahme des Auswärtigen Amtes vom 24. Februar 2014 überzeugt, dass dem Kläger im Falle einer Rückkehr in den Iran staatliche Verfolgungsmaßnahmen mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit drohen. Dies folgt angesichts der konkreten Umstände des Einzelfalls gerade aus einer Zusammenschau der Vorfluchtsituation sowie der exilpolitischen Aktivitäten des Klägers als kritischer Künstler.

Entscheidend für die Bejahung einer bei einer Rückkehr in den Iran mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit drohenden Verfolgungsgefahr sprechen die von dem Kläger an den Tag gelegten künstlerischen Aktivitäten in Deutschland, weil er damit in den Augen des iranischen Staates so genannte „rote Linien“ überschritten hat (vgl. Auswärtiges Amt, Auskunft an das VG Würzburg vom 24.2.2014, S. 4).

4. Nach der Rechtsprechung ist maßgeblich für eine beachtlich wahrscheinliche Verfolgungsgefahr darauf abzustellen, ob die im Asylverfahren geltend gemachten exilpolitischen Aktivitäten als untergeordnete Handlungen eingestuft werden, die dem Betreffenden nicht als ernsthaften und gefährlichen Regimegegner in Erscheinung treten lassen, oder nicht. Die Gefahr politischer Verfolgung wegen exilpolitischer Aktivitäten ist anzunehmen, wenn ein iranischer Bürger bei seinen Aktivitäten besonders hervortritt und sein gesamtes Verhalten den iranischen Stellen als ernsthaften, auf die Verhältnisse im Iran hineinwirkenden Regimegegner erscheinen lässt (vgl. etwa BayVGH, B.v. 29.7.2013 – 14 ZB 13.30084 – juris; B.v. 25.1.2013 – 14 ZB 12.30326 – juris; B.v. 15.1.2013 – 14 ZB 12.30220 – juris; B.v. 7.12.2012 – 14 ZB 12.30385 – juris; sowie etwa VG Würzburg, U.v. 19.12.2012 – W 6 K 12.30171 – beck-online, BeckRS 2013, 45668; vgl. auch VG Regensburg, U.v. 30.4.2013 – RO 4 K 12.30373 – AuAS 2013, 153).

Die vorstehend allgemein skizzierte Verfolgungsgefahr besteht speziell für Künstler, gerade wenn sie sich nicht regimetreu verhalten und der Zensur unterwerfen, sondern wie hier vielmehr regimekritisch aktiv werden und sich dazu auch des Internets bedienen.

So betont das Auswärtige Amt schon in seinem Lagebericht (Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der islamischen Republik Iran, vom 11.2.2014, Stand: Oktober 2013) von einer neuen Einheit, die sich ausschließlich mit der Internet-Kriminalität befasst. Es beschreibt wie Aktivisten aufgrund von Facebook-Einträgen sowie Blogger, Homepage-Betreiber usw. zunehmend systematisch verfolgt werden. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf oppositionelle Web-Seiten. Dabei werden auch Oppositionelle im Ausland überwacht. Repressionen gelten insbesondere auch für Künstler.

Das Auswärtige Amt berichtet weiter konkret in seiner im vorliegenden Verfahren eingeholten Stellungnahme vom 24. Februar 2014, dass es seit 2009 verstärkt Hinweise auf eine gesteigerte Aufmerksamkeit der iranischen Sicherheitsbehörden bezüglich exilpolitischer Tätigkeiten gibt. Des Weiteren wird Cyber-Kriminalität verfolgt. Dabei wird nicht unterschieden, ob der Straftatbestand im Land oder außerhalb Irans erfüllt wird. Künstler unterliegen im Iran nach Einschätzung des Auswärtigen Amtes staatlichen Repressionen, wenn ihre Tätigkeiten von Vorgaben des Regimes abweichen. Derartigen Abweichungen wird mit staatlichen Drohungen, Verhaftungen und Einschüchterungen begegnet. Die harte Vorgehensweise gegen Künstler hat sich in den letzten Jahren verschärft. Zahlreiche Beispiele belegen, dass Künstler einer strengen Zensur unterliegen und so genannte „rote Linien“, deren Grenzen verwischt sind, existieren, die im Falle einer Zugriffsmöglichkeit in der Regel direkte staatliche Reaktionen zur Folge haben, falls sie überschritten werden. Auch dabei wird eine Unterscheidung zwischen Tätigkeiten im Iran und außerhalb Irans nicht erkennbar vorgenommen.

Repressionen und Übergriffe, insbesondere gegen Künstler und Kulturschaffende im Iran, werden des Weiteren durchweg im monatlichen Iran-Report der Heinrich-Böll-Stiftung dokumentiert (vgl. etwa Heinrich-Böll-Stiftung, Iran-Report 10/2014, S. 8, 9/2014, S. 10, 8/2014, S. 5 f., 6/2014, S. 9 f., 3/2014, S. 8 usw.). So reicht für eine Verfolgung schon aus, Witze über den Revolutionsführer Khomeini zu verbreiten. Künstler, Filmemacher und Journalisten werden immer wieder unter diversen Vorwänden in Haft genommen und auch zu Haftstrafen verurteilt.

5. Ausgehend von der der aktuellen Erkenntnislage begründen die vom Kläger geltend gemachten künstlerischen Aktivitäten unter Würdigung der Gesamtumstände seines Einzelfalles eine beachtliche Verfolgungsgefahr. Der Kläger hat sich nach Überzeugung des Gerichts in exponierter künstlerischer Weise regimekritisch engagiert, die ihn aus dem Kreis der standardmäßig exilpolitisch Aktiven heraushebt und dem iranischen Staat als ernsthaften Regimegegner erscheinen lässt, so dass wegen der von ihm ausgehenden Gefahr ein Verfolgungsinteresses seitens des iranischen Staates besteht (vgl. auch HessVGH, U.v. 21.9.2011 – 6 A 1005/10.A – EzAR-NF 63 Nr. 4).

Nach der eingeholten Auskunft des Auswärtigen Amtes vom 24. Februar 2014 ist davon auszugehen, dass der Kläger den Behörden im Iran schon aufgrund seiner früheren Tätigkeiten grundsätzlich bekannt ist. Aufgrund seiner gesamten künstlerischen Aktivitäten, insbesondere auch nach dem Verlassen Irans, vor allem aufgrund der Intensität und des Inhalts der konkreten Aktivitäten liegt auf der Hand, dass der Kläger erkennbar und



identifizierbar in die Öffentlichkeit getreten ist, zumal er in den verschiedenen Medien wiederholt ausdrücklich abgebildet und namentlich erwähnt ist. Der Kläger hat mittlerweile diverse künstlerische Aktivitäten an den Tag gelegt, die alle weit verbreitet und veröffentlicht sind, angefangen von lokalen und regionalen Ausstellungen bis zu Berichten in überregionalen Medien, wie im Bayerischen Rundfunk und Fernsehen und auch im Exilsender Radio .... Seine kritischen Werke wie etwa seine regimekritischen Karikaturen sind weiter im Internet verbreitet. Er betreibt insofern eine Blogspot sowie eine Seite bei google.plus. Im Einzelnen wird auf die von Klägersseite in verschiedenen Schriftsätzen vorgelegten Unterlagen (Zeitungsartikel, Interviews, Ausdrucke von verschiedenen Internet-Seiten, Unterlagen zu Ausstellungen in Würzburg, diverse Karikaturen sowie Postkarten, Fotos, Flyer usw.) Bezug genommen. Der Kläger hat auch glaubhaft von negativen Reaktionen auf seine regimekritischen Karikaturen berichtet, was zusätzlich für deren Weiterverbreitung im Internet spricht. Der Kläger ragt als Künstler erkennbar aus dem Kreis der sonst exilpolitisch Aktiven heraus.

Unter Berücksichtigung der Veröffentlichungen in den Medien, die den Namen des Klägers und auch seine ehemalige Tätigkeit als Illustrator eines Schulbuches zum Inhalt haben, schließt das Auswärtige Amt in der eigens eingeholten Auskunft vom 24. Februar 2014 nicht aus, dass entsprechende Rückschlüsse von den iranischen Behörden gezogen werden. Das Auswärtige Amt berichtet von einer harten Vorgehensweise gerade des Kultur- und auch des Geheimdienstministeriums. Danach unterliegen Künstler im Iran staatlichen Repressionen, wenn ihre Tätigkeiten – wie hier die Aktivitäten des Klägers – von den Vorgaben des Regimes abweichen. Derartigen Abweichungen werden mit staatlichen Drohungen, Verhaftungen und Einschüchterungen begegnet. Zahlreiche Beispiele belegen, dass Künstler einer strengen Zensur unterliegen und so genannte „rote Linien“, deren Grenzen verwischt sind, existieren, die im Fall einer Zugriffsmöglichkeit in der Regel direkte staatliche Reaktionen zur Folge haben, falls sie überschritten werden.

Diese „rote Linien“ hat der Kläger nach Überzeugung des Gerichts bei weitem überschritten. Dazu trägt schon bei, dass seine kritischen Karikaturen teilweise nicht nur allgemein regimekritischer Art sind, sondern sich speziell auch auf den Klerus und die Mullahs beziehen und sich insbesondere ausdrücklich gegen den jetzigen obersten religiösen Führer im Iran Ajatollah Khamenei sowie den früheren Revolutionsführer Ajatollah Khomeini richten. Nach einer Auskunft des Deutschen Orient-Instituts vom 19. Februar 2013 an das VG Würzburg begründet gerade eine direkte Kritik am Revolutionsführer Ajatollah Khomeini sowie am religiösen Führer Ajatollah Khamenei ein besonders Verfolgungsinteresse des iranischen Staates. Auch wenn das Vorgehen des iranischen Staates nicht einheitlich ist, macht eine derartige Kritik Repressionen wahrscheinlich, denn eine Kritik an Ajatollah Khamenei sowie an Ajatollah Khomeini wird gewissermaßen wie Kritik oder Verleumdung von Gott oder der Religion des Islam aufgefasst. Der aktuelle Iran-Report der Heinrich-Böll-Stiftung, Ausgabe 10/2014, S. 8, berichtet zudem, dass in jüngster Zeit allein Witze über Ajatollah Khomeini als strafbare Verstöße gegen islamische Sittsamkeit und Moral und gegen die nationale Sicherheit bezeichnet wurden. Die Verantwortlichen für die Verbreitung dieser Witze im Internet seien festgenommen worden. Hinzu kommt, dass der Kläger mittlerweile auch diverse Aktzeichnungen veröffentlicht hat, womit er angesichts der Moralvorstellungen im Iran offenkundig eine weitere „rote Linie“ überschritten hat.

Nach alledem kann dem Kläger nicht zugemutet werden, in den Iran zurück zu kehren, weil er andernfalls mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit der Gefahr politischer Verfolgung unterläge. Die Bejahung einer beachtlichen Verfolgungswahrscheinlichkeit in der Person des Klägers ist nach Überzeugung des Gerichts zweifelsfrei anzunehmen. Gerade aus der Zusammenschau und Intensität seiner künstlerischen regimekritischen Aktivitäten und dem Umstand, dass er im Iran schon bekannt ist und wiederholt „rote Linien“ überschritten hat, führt im konkreten Einzelfall des Klägers dazu, die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach Überzeugung des Gerichts gesamtwürdigend zu bejahen.

Nach alledem ist dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft gemäß § 3 AsylVfG zuzuerkennen und der angefochtene Bundesamtsbescheid insoweit aufzuheben. Über die hilfsweise gestellten Anträge zum subsidiären Schutz (§ 4 AsylVfG) bzw. zu den nationalen Abschiebungsverboten (§ 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG) war nicht zu entscheiden (vgl. § 31 Abs. 3 Satz 2 AsylVfG).

6. Neben der Aufhebung der entsprechenden Antragsablehnung im Bundesamtsbescheid sind auch die verfügte Abschiebungsandrohung sowie die Ausreisefristbestimmung rechtswidrig und daher aufzuheben. Denn das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge erlässt nach § 34 Abs. 1 AsylVfG i.V.m. § 59 und § 60 Abs. 10 AufenthG die Abschiebungsandrohung insbesondere nur, wenn der Ausländer nicht als Asylberechtigter anerkannt und ihm die Flüchtlingseigenschaft nicht zuerkannt wird. Umgekehrt darf im Fall der Flüchtlingsezuerkennung eine Abschiebungsandrohung nicht ergehen. Letzteres ist im gerichtlichen Verfahren – wenn auch noch nicht rechtskräftig – festgestellt.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 154 Abs. 1 VwGO, § 83b AsylVfG.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO, §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.